Amtsgericht Frankfurt am Main
Außenstelle Höchst
Aktenzeichen: 385 C 1842/13 (70)

Verkündet am: 08.04.2014

EINGEGANGEN
17. April 2014
RAe. Blecher u. Koll.

Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted] 60435 Frankfurt

Kläger

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanw. [redacted] rankfurt am Main
Gerichtsfach [redacted]

gegen

[redacted]

Beklagte

Prozeßbevollmächtigter: [redacted]

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main - Außenstelle Höchst
durch Richter am Amtsgericht C h r i s t m a n n
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.03.2014

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.271,52 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 01.10.2011 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte aus abgetretenem Recht des Geschädigten auf restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfallereignis vom 01.09.2011 in Anspruch. Das Fahrzeug des Geschädigten war durch das bei der Beklagten haftpflichtversicherte Fahrzeug F- auf dem weg in Frankfurt am Main beschädigt worden. Herr beauftragte am 02.09.2011 den Kläger mit der Erstellung eines Schadensgutachtens. Der Kläger fertigte am 02.09.2011 ein Schadensgutachten, stellte seinem Kunden hierfür am 02.09.2011 1.271,52 Euro brutto in Rechnung (Bl. 20 d.A.) und lies sich unter dem 02.09.2011 ebenfalls vom Geschädigten Auftraggeber eine Sicherungsabtretung unterzeichnen, wegen der von Einzelheiten auf Bl. 21 d.A. verwiesen wird.

Der Prozessbevollmächtigte des Geschädigten meldete unter Vorlage des betreffenden Gutachtens mit Schreiben vom 05.09.2011 die Ansprüche gegenüber der Beklagten an (Bl. 22/23 d.A.). Die Beklagte regulierte den Fahrzeugschaden vollständig durch Zahlung an den Geschädigten. Die Sicherungsabtretung blieb dabei ohne Berücksichtigung. Der Kläger forderte die Beklagte mit Mahnschreiben vom 10.09.2011 sowie nachfolgend mehrfach zur Zahlung des Rechnungsbetrages aus der Gutachtenrechnung auf.

Der Kläger macht geltend, dass Gutachten sei inhaltlich richtig und ordnungsgemäß erbracht, die Rechnung des Klägers sei angemessen und ortsüblich.

Der Kläger beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

hilfsweise der Beklagten nachzulassen, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung abzuwenden.

Sie bestreitet die Erforderlichkeit der in Rechnung gestellten Sachverständigenkosten. Die Grundvergütung liege oberhalb der nach der regionalen BVSK-Honorarbefragung 2010/2011 zur ermittelten maßgeblichen Grundvergütung von 623,56 Euro brutto. Bei den Nebenkosten sei diese BVSK-Honorarbefragung dagegen untauglich und überhöht.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die gerichtliche Niederschrift vom 06.03.2014 (Bl. 48 – 60 d.A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht einen weiteren Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 VVG, 249, 398 BGB in Höhe von 1.271,52 Euro.

Die vom Kläger verwendete Sicherungsabtretung ist wirksam, insbesondere hinreichend und steht auch im Übrigen in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gemäß Urteil vom 07.06.2011 VI ZR260/10 (vgl. die mit Schriftsatz des Klägervertreters vom 06.03.2014 vorgelegten Urteile der 1. und 24. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt, der 6. Zivilkammer des Landgerichts Darmstadt und der 2. Zivilkammer des Landgerichts Hanau).

Der Kläger kann im Ergebnis auch die gesamten Kosten für das Sachverständigengutachten ersetzt verlangen. Ausgangspunkt sind die Grundsätze, die der Bundesgerichtshofs zum Sachverständigenhonorar als erforderlichen Herstellungsaufwand im Sinne von § 249 Abs. 2 BGB entwickelt hat (vgl. Urteil des BGH vom 23.01.2007, Az.:VI ZR67/06). Danach sind weder der Schädiger bzw. dessen Versicherer noch das Gericht im Schadensersatzprozess berechtigt, eine Preiskontrolle durchzuführen, wenn der Geschädigte den Rahmen des zur Wiederherstellung erforderlichen wart (BGH, a.a.O., Rn. 13, m.w.N., zitiert nach juris). Der Geschädigte kann vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand die Kosten erstattet verlangen, die vom

Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen. Bei Beauftragung eines Kraftfahrzeugsachverständigen darf sich ein Verkehrsunfallgeschädigter dabei damit begnügen, den ihm in seiner Lage ohne Weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen. Er muss nicht zuvor eine Marktforschung nach dem honorargünstigsten Sachverständigen betreiben (BGH, Urteil vom 11.02.2014, Az.: VI ZR 225/13). Der Geschädigte genügt seiner Darlegungslast zur Schadenshöhe regelmäßig durch Vorlage einer Rechnung des von ihm zur Schadensbeseitigung in Anspruch genommenen Sachverständigen. Die tatsächliche Rechnungshöhe bildet bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung „erforderlichen" Betrages im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB (BGH, a.a.O. Rn 7 und Rn 8, zitiert nach juris). Nach dieser aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist es zu beanstanden, wenn dass Gericht –wie eigentlich unter Anwendung der jüngeren Rechtsprechung der 1. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main vorgesehen - bei der Schadensbemessung nach § 287 Abs. 1 ZPO eine Kürzung der geltend gemachten Sachverständigenkosten allein auf der Grundlage einer Honorarbefragung, hier der Befragung zur Höhe der Kfz.-Sachverständigenhonorars 2010/2011 durch den Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. – BVSK vornimmt (BGH, a.a.O., Rn 9, zitiert nach juris).

In Anwendung dieser Grundsätze ist das Vorgehen des Geschädigten
und die Inrechnungstellung von 1.271,52 Euro brutto nicht zu beanstanden. Vorliegend ergaben sich ein Reparaturaufwand von 4.523,91 Euro zzgl. Mehrwertsteuer. Angesichts dieser Schadenshöhe ist ein Sachverständigenhonorar von 1.271,52 Euro, zusammengesetzt aus einem Grundhonorar von 875,00 Euro, Fotografikosten in Höhe von 31,20 Euro, Fahrtkosten in Höhe von 22,00 Euro, Telefon- und Postgebühren in Höhe von 18,90 Euro und Kosten der Gutachtenausfertigung weder in Anbetracht der Höhe des Grundhonorars noch in Anbetracht der Nebenkosten zu beanstanden.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat den Rechtsgrund in § 709 ZPO.

Die Voraussetzungen des § 712 ZPO sind seitens der Beklagten nicht dargetan.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.
Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Christmann
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Frankfurt-Höchst, 10.04.2014

AMTSGERICHT FRANKFURT AM MAIN

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle